

Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V.

Bavariaring 23, 80336 München, Postfach 20 21 41, 80021 München
Tel. 089 / 54 43 30 -0, Fax 089 / 54 43 30 -19

UK

Arbeitnehmer-Erklärung

erstmalige Tarifwahl / Tarifwechsel / Arbeitgeberwechsel (zutreffendes bitte ankreuzen)

Tarifwechsel nur bei Veränderung des Familienstandes und ab Eingangsdatum bei der UK möglich. Nachweise bitte beilegen.

Die tarifliche Altersvorsorge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie

Leistungsanwärter (Arbeitnehmer):

Sozialversicherungsnummer (falls nicht vorhanden, Geburtsdatum angeben) _____

Name, Vorname _____

Straße, Hs.Nr. _____

Land/PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Familienstand: ledig verheiratet

Arbeitgeber: _____ Firmen-Nr: _____

Vom Arbeitgeber nur bei erstmaliger Tarifwahl bzw. Arbeitgeberwechsel auszufüllen:

Versorgungsbeginn
(Eintritt bzw. Wiedereintritt): _____

Stempel und Unterschrift

Den Monatsbeitrag bitte auf Beitragsmeldung für Monat eintragen.

Tarif: (Bitte zutreffendes ankreuzen)

Tarif 1 (siehe Rückseite: Erläuterung zu Tarif 1)

Tarif 2 (siehe Rückseite: Erläuterung zu Tarif 2)

Name, Vorname des Ehegatten bzw. waisenberechtigtes Kind _____ Geburtsdatum _____

Geburtsname _____ Heiratsdatum _____

Zur Umsetzung des Tarifvertrages vom 16.06.2000 bzw. 10.01.2001 haben die Tarifvertragsparteien eine Unterstützungskasse als gemeinsame Einrichtung errichtet, die für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer die zugesagten Leistungen durch eine (Rückdeckungs-) Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (ZVK) finanziert.

Zur praktischen Umsetzung ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages seitens der Unterstützungskasse mit der ZVK auf Ihr Leben erforderlich; der Abschluss der Versicherung sowie die Verwaltung der Zusage erfordert Datenerhebung und -weitergabe im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus darf eine Unterstützungskasse auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch einräumen (siehe Rückseite).

„Ich bin damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse zur Rückdeckung der vorgesehenen Versorgungsleistungen auf mein Leben eine Lebensversicherung bei der ZVK abschließt.

Ich bin bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Versicherung erforderlich sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Unterstützungskasse bzw. die ZVK die in diesem Zusammenhang benötigten Daten speichert und bei der Datenverarbeitung die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet und erkläre meine Einwilligung zur Datenverarbeitung nach der DSGVO.

Es ist mir darüber hinaus bekannt, dass es sich bei der Unterstützungskasse um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt und dass für diese Leistungen die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gelten.“

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Original zurück an die Unterstützungskasse, Durchschläge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Erläuterung der Tarife 1 und 2 (Auszug aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse)

Die Unterstützungskasse gewährt Versorgungsleistungen auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Versorgungstarifen. Der Arbeitnehmer kann bei Aufnahme in die Unterstützungskasse entscheiden, für welche Tarife der Versorgungsaufwand eingesetzt werden soll.

Wird das Wahlrecht vom Arbeitnehmer nicht ausgeübt, gilt Tarif 1. Eine spätere oder erneute Ausübung des Wahlrechts ist an eine Veränderung des Familienstandes gebunden und binnen eines Jahres der Unterstützungskasse mitzuteilen.

Tarif 1 (Altersrente und vorgezogene Altersrente)

Altersrente wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist.

Ein Arbeitnehmer, der vor Erreichen der Altersgrenze aus einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente.

Die Höhe der monatlichen Altersrente oder vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der im Rahmen der Rückdeckungsversicherung zugewiesenen Überschussanteile.

Für jeden Arbeitnehmer werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Trägerunternehmen für den Arbeitnehmer an die Unterstützungskasse geleisteten Versorgungsaufwandes ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Arbeitnehmer für einen Monat bereit gestellten Versorgungsaufwandes und den maßgeblichen Versorgungsfaktoren. Der maßgebliche Versorgungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und Geschlecht des Arbeitnehmers sowie dem gewählten Tarif entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (ZVK) und den jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten gültigen Tabellen. Für Versorgungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2012 neu begründet werden, entfällt das Tarifmerkmal „Geschlecht“.

Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der darauf entfallenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse gekürzt.

Tarif 2 (wie Tarif 1, mit Hinterbliebenenversorgung)

Neben der Altersrente und der vorgezogenen Altersrente für sich selbst, kann der Arbeitnehmer zusätzlich in Tarif 2 eine Hinterbliebenenversorgung in der Form der Witwen-/Witwerrente und der Waisenrente wählen.

Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen wurde und mindestens 3 Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod. Die Zahlung der Witwen-/Witwerrente beginnt frühestens mit Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor Vollendung des 45. Lebensjahres wird Witwen-/Witwerrente nur gewährt, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% vorliegt oder ein waisenrentenberechtigtes Kind betreut wird.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Maßgebend für die Höhe der Witwen-/Witwerrente ist jedoch auch das Alter des hinterbliebenen Ehegatten bzw. der Altersunterschied zum verstorbenen Ehegatten.

Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, wird ein einmaliger Betrag von 24 Monatsrenten gezahlt. Damit endet der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.

Waisenrentenberechtigt sind leibliche Kinder und vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder. Voraussetzung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet. Waisenrenten werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt; befindet sich das Kind dann noch in der Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente solange gezahlt, wie nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld beansprucht werden kann, maximal jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Versorgungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2007 begründet werden, besteht jedoch Anspruch auf Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 % und für jede Vollwaise 20 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger von der Unterstützungskasse im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte.

Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; anderenfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

Für den Fall des Versorgungsausgleichs nach der Ehescheidung, falls ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht besteht, gilt Folgendes: Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht und muss an die ausgleichsberechtigte Person eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 25 VersAusglG gezahlt werden, so wird - sofern die ausgleichspflichtige Person wieder geheiratet hat - die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten entsprechend auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

Pflichten der Versorgungsberechtigten

Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag.

Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Unterstützungskasse jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versorgungszahlung der Unterstützungskasse jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Über den Wegfall der Leistungsvoraussetzungen haben die Versorgungsberechtigten der Unterstützungskasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Unterstützungskasse kann Versorgungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

Versorgungsbescheinigung

Jeder Arbeitnehmer erhält jährlich, spätestens zum 31. Juli des Folgejahres, eine Versorgungsbescheinigung, aus der die Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente einschließlich der Erhöhungen aus zugewiesenen Überschussanteilen hervorgeht.

Erläuterung zur Freiwilligkeit der Leistungen

Die Unterstützungskasse wird in § 1b Abs. 4 BetrAVG als rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, "die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt". Bei der Unterstützungskasse handelt es sich um eine historisch gewachsene Möglichkeit der Altersversorgung.

Der Ausschluss des Rechtsanspruchs führt dazu, dass die Unterstützungskasse nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt. Dies wird allerdings dadurch ausgeglichen, dass die Unterstützungskasse für alle Versorgungsverpflichtungen spezielle Versicherungen (Rückdeckungsversicherungen) bei der ZVK, die ihrerseits der Versicherungsaufsicht unterliegt, abschließt. Die Unterstützungskasse ist also eine "rückgedeckte Unterstützungskasse". Die wesentliche Konsequenz des Ausschlusses des Rechtsanspruchs liegt in der Lohnsteuerfreiheit der Beitragszahlung; lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind erst die Versorgungsleistungen. Diese Konsequenz war ausschlaggebend für die Wahl dieser Möglichkeit.

Versorgungsleistungen werden zwar auch von rückgedeckten Unterstützungskassen ohne Rechtsanspruch zugesagt; in der Praxis ist jedoch die Sicherheit sehr hoch, dass später Versorgungsleistungen gezahlt werden.

Die Unterstützungskasse unterliegt der Aufsicht der Tarifvertragsparteien und ist von daher grundsätzlich gehalten, die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann sie sich nicht auf den Freiwilligkeitsvorbehalt berufen, solange sie über ein entsprechendes Vermögen verfügt. Ist sie zur Leistungserbringung nicht in der Lage, weil der Arbeitgeber ihr nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat, so kann der Mitarbeiter vom Arbeitgeber unmittelbar die Erfüllung der zugesagten Leistung verlangen und ggf. auch einklagen. Insoweit besteht tatsächlich kein Unterschied zu den anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung. Im übrigen müssen diese Anwartschaften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) gesichert werden.

Erbringt eine Unterstützungskasse also wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht die zugesagten (laufenden bzw. gesetzlich unverfallbaren) Leistungen, dann hat der Versorgungsberechtigte grundsätzlich gegen den PSVaG einen entsprechenden Anspruch.